

COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
BULGARIEN



INHALTSVERZEICHNIS

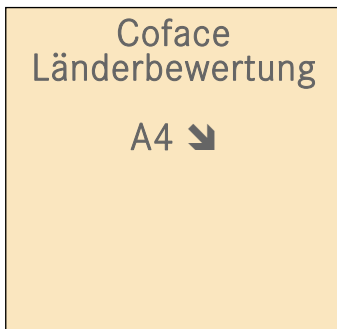
1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSINFORMATION.....	4
2.1	AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE	4
2.2	WIRTSCHAFTSPOLITIK	5
2.3	WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	5
2.4	HANDELSPARTNER.....	5
2.5	WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN.....	8
3	POLITISCHE SITUATION	9
3.1	INLAND.....	9
3.2	BULGARIEN UND DIE EU	10
3.3	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH.....	11
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
4.1	GESELLSCHAFTSRECHT	12
4.2	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	14
4.3	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT	14
4.4	STREITBEILEGUNG	16
4.5	INSOLVENZ.....	17
4.6	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	18
4.7	ARBEITSRECHT	19
4.8	GRUNDERWERB.....	20
5	DOING BUSINESS IN BULGARIEN.....	21
5.1	MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS	21
5.2	ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN.....	22
5.3	BETREIBUNG.....	22
5.4	HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN.....	22
5.5	RISIKOEINSCHÄTZUNG.....	23
5.6	KORRUPTION.....	24
6	WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK.....	25
7	WEITERE KONTAKTE IM WEB.....	26

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Bulgarien ist seit 2007 Mitglied der EU. Die Lage auf der Balkanhalbinsel, direkt am Schwarzen Meer, hat eine wichtige strategische Bedeutung für den Außenhandel und den Tourismus. Auch als Gastransitland wird es durch den Bau geplanter Pipelines weiter an Bedeutung gewinnen.

Staatsform	Parlamentarische Republik
Verwaltungsapparat	28 Distrikte
Fläche	110.993,6 km ²
Einwohnerzahl	7 563 710; Dichte: 68,1 Einwohner/km ²
Offizielle Sprache	Bulgarisch
Währung	1 Bulgarischer Lev (BGN) = 100 Stotinki 1 BGN = 0,511292 EUR
Hauptstadt	Sofia 1 249 798 Einwohner
Bedeutende Städte und Wirtschaftsstandorte	Plovdiv 348 465 Einwohner Varna 329 173 Einwohner Burgas 206 343 Einwohner Ruse 175 210 Einwohner Stara Zagora 164 472 Einwohner Pleven 138 095 Einwohner
Ethnische Gruppierungen	84% Bulgaren, 9% Türken, 5% Roma, 2% andere (Russen, Armenier, Juden, Tartaren, Griechen)
Religion	85% Bulgarisch-orthodoxe Christen, 13% Muslime, 1% Römisch-katholische Christen
Rohstoffe	Bauxit, Kohle, Kupfer, Zink, Blei, Holz
Mitglied in internationalen Organisationen:	EU, UNO, IAEA, WTO, IWF, Weltbank, Europarat, CEI, NATO, OSZE, BSEC, ICC, UNIDO

2 WIRTSCHAFTSINFORMATION



2010 war einem globalen Trend folgend ein leichter Aufwärtstrend zu verzeichnen, wobei von einer Erholung wahrscheinlich erst 2011 gesprochen werden kann. Nach dem kräftigen Wachstumsschub der letzten Jahre - mit durchschnittlich 6%, schrumpfte die Wirtschaft 2009 in ähnlichem Ausmaß.

2.1 AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE

Der schwache Aufschwung ist eindeutig der Wirtschaftskrise zuzurechnen, die Bulgarien zwar erst etwas später erreichte, aber aufgrund der großen Abhängigkeit von Exporten und Auslandsinvestitionen nun umso stärker spürbar wurde. Nichtsdestotrotz steht Bulgarien weit besser da als andere Länder der Region. Durch die fixe Bindung der bulgarischen Währung an den Euro verlor diese nicht an Wert, und der Bankensektor konnte soweit noch ohne staatliche Hilfe auskommen.

Die Inflation kletterte im Juni 2008 auf einen Rekordwert von 12,5%. Exzessive Lohnerhöhungen in Kombination mit einer raschen Zunahme der Geldmenge und dem Ausbleiben struktureller Reformen in bestimmten Sektoren der Wirtschaft hatten zu einem überproportionalen Preisdruck im Jahr 2008 geführt. Durch die Abschwächung der Konjunktur ab Ende 2008 hat sich die Inflation jedoch noch weiter auf ein vertretbares Maß reduziert und sich bei 2% eingependelt. 2010 betrug die Inflationsrate 2,0%. Die politischen Unruhen im Nahen Osten im Frühjahr 2011 tragen allerdings zu einer massiven Verteuerung der Energierohstoffe bei. Aus diesem Grund ist im Jahr 2011 mit einer höheren Inflation zu rechnen.

Trotz des starken Schocks aus dem Jahr 2009 ist in Bulgarien derzeit eine deutliche Konjunkturbelebung festzustellen. Nach einem signifikanten Rückgang im 2009 von -34,0% stiegen die Importe im Jahr 2010 um 2%. Der Export verzeichnete einen noch beeindruckenderen Anstieg von insgesamt 25,9%. Somit erreicht das Land das Exportniveau von 2008 wieder.

Einen deutlichen Rückgang verzeichnet allerdings nach wie vor die Baubranche. Der Rückgang der Baugenehmigungen im Jahr 2010 beläuft sich auf 26,5% für Wohnungsbauten, 33,3% für Gewerbebauten und 5,9% für andere Gebäude.

Auch Auslandsinvestitionen, die bis dato in Bulgarien eine herausragende Rolle gespielt haben, gingen stark zurück. 2009 gingen die ausländischen Direktinvestitionen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50% zurück. Der Rückgang im Jahr 2010 war zwar nicht mehr so hoch wie im Vorjahr, dennoch betrug dieser 32%. Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklung zeigten sich vor allem in Form einer kontinuierlich steigenden Arbeitslosigkeit seit dem vierten Quartal 2008. 2010 betrug die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt 9,47%. Die derzeitige Arbeitslosenquote beträgt 10,2%. Mit einer Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt ist im 2011 ebenfalls nicht zu rechnen. Gleichzeitig treten dadurch aber auch positive Effekte auf, wie das Sinken des Leistungsbilanzdefizits und der Inflation sowie eine Eindämmung des unnatürlich rasanten Wachstums der Löhne.

Zusammenfassend ist Bulgariens Situation zwar ernst, aber das Land konnte auf seine Reserven aus wirtschaftlich besseren Jahren zurückgreifen. Bis dato war Bulgarien eines der wenigen EU Mitgliedsländer, das einen Budgetüberschuss aufweisen konnte. Dieser wird jedoch durch den Rückgang an Steuereinnahmen und der ohnehin sehr niedrigen Steuersätze in den kommenden Jahren ausbleiben. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens hängt stark von den wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Regierung und dem Verlauf der weltweiten Wirtschaftskrise ab und kann somit zu diesem Zeitpunkt kaum abgeschätzt werden. Es bleibt festzuhalten, dass Bulgarien das nötige Rüstzeug besitzt, um gestärkt aus den Krisenjahren hervorzugehen. Aufgrund des immer noch großen Aufholbedarfs der bulgarischen Wirtschaft, wird davon ausgegangen, dass ab 2011 wieder ein konstantes Wachstum zu erwarten ist.

2.2 WIRTSCHAFTSPOLITIK

Die Wirtschaftspolitik der aktuellen Regierung, die aus einem Bündnis konservativer Parteien besteht, strebt vor allem die Bekämpfung der Krise durch Ausgabenkürzungen im Bereich der Verwaltung sowie die Umsetzung von Reformen zur Annäherung an europäische Standards, insbesondere im Bereich Wettbewerb, an. Zur Konjunkturbelebung wurden sektorspezifische Kreditlinien eröffnet. Zusätzlich erhielt Bulgarien finanzielle Mittel aus dem Europäischen Plan zur Konjunkturbelebung in Höhe von 30 Mio. EUR in den Jahren 2009 und 2010. Anfang April 2010 wurden weitere 60 Maßnahmen beschlossen um das Budgetdefizit zu reduzieren und Mehreinnahmen zu lukrieren. So wurde beispielsweise eine Luxussteuer eingeführt, die angestrebte Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Einführung einer Versicherungssteuer jedoch nicht umgesetzt. Das geschnürte Antikrisenpaket sieht ebenfalls einen Verkauf der staatlichen Minderheitsanteile an 55 bulgarischen Unternehmen vor.

Im Einklang mit der Forderung der Europäischen Kommission nach einer Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze im Tourismussektor wurde im Dezember 2010 eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Hotelübernachtungen beschlossen. Der einheitliche Mehrwertsteuersatz für Hotelübernachtungen beträgt 9% und trat mit 1. 4.2011 in Kraft.

Besonders hart durchgreifen will man in Zukunft bei der Korruption und das vor allem deshalb, um EU-Gelder nützen zu können, die immer wieder auf Grund von Korruptionsvorwürfen eingefroren worden waren. Weiters soll ein höherer Prozentsatz bei der Abrufung und Nutzung der aus dem EU-Budget zur Verfügung stehenden Mittel, erreicht werden.

Bulgarien ist weiterhin das Schlusslicht im Bereich Sozialausgaben pro Kopf innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten. 2008 wurden für jeden bulgarischen Staatsbürger lediglich 719,- EUR aufgewendet; dies macht jedoch 15,5% des BIP aus. Luxemburg, das Land mit den höchsten Sozialausgaben in der EU, bezahlte beinahe das 22fache pro Bürger (20,1% des BIP). 2008 betragen die Sozialausgaben pro Kopf in Österreich 9.569,- EUR (28,2% des BIP)

Im Bereich Arbeitsmarktpolitik wurden mehrere Programme entworfen, um bestimmte Teile der arbeitsfähigen Bevölkerung länger im Beruf zu halten bzw. wieder einzugliedern. In Anbetracht der steigenden Arbeitslosigkeit werden diese im Moment weniger gefördert.

Bulgarien strebt den Beitritt zur Eurozone an, der vor allem durch die in Zukunft sinkende Inflationsrate ermöglicht werden soll, da lediglich die Absenkung der Teuerungsrate als letztes Maastricht-Kriterium zu erreichen ist. Ein Beitritt zur Eurozone wurde im März 2010 von Jean-Claude Juncker, dem Vorsitzenden der Eurogruppe, mit dem Jahr 2013 als realistisch angesehen.

2.3 WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

In Bulgarien gibt es 35 ausgewiesene Industriezonen. Diese Gebiete wurden für Unternehmensansiedelungen erschlossen und die erforderlichen Genehmigungsverfahren verkürzt. Eine Liste dieser Zonen findet sich auf der Website der lokalen Investitions- und Entwicklungsagentur.

2.4 HANDELSPARTNER

Bulgarien lag im Welthandelsranking 2010 auf dem 68. bzw. dem 56. Platz bei Exporten von Gütern bzw. Dienstleistungen und auf den Plätzen 62 und 65 bei Importen von Gütern bzw. Dienstleistungen.

Wichtigste Handelspartner von Bulgarien

Importe in TEUR	2007	2008	2009	2010
EU 27	12.778.870	14.227.420	10.118.310	11.246.790
Russland	2.724.520	3.606.760	2.261.960	3.093.520
Deutschland	2.695.280	2.987.430	2.072.110	2.235.370
Italien	1.894.230	1.995.110	1.300.830	1.417.560
Rumänien	990.010	1.409.020	943.740	1.336.470
Ukraine	1.568.440	1.835.540	809.630	801.710
Ungarn	670.820	702.410	563.290	598.010
Polen	430.050	535.270	372.780	402.850
Tschechische Republik	445.590	547.180	459.450	363.840
Mazedonien	274.920	284.180	176.750	253.700
Slowakei	188.050	216.840	193.980	208.300
Serbien	174.450	182.430	143.980	200.940
Schweiz	284.070	213.260	155.590	174.350
Slowenien	178.850	209.530	143.320	151.500
Kroatien	80.320	64.470	36.150	35.280
Litauen	21.830	24.700	18.510	28.790
Lettland	6.290	8.230	7.870	11.610
Bosnien und Herzegowina	23.470	13.910	4.350	6.390
Estland	6.900	6.190	6.240	3.730
Montenegro*	300	100	900	1.600
Weißrussland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Quelle: Statistisches Zentralamt Bulgariens, •Bulgarische Nationalbank

k.A.: keine Angaben

Exporte in TEUR	2007	2008	2009	2010
EU 27	8.219.840	9.117.970	7.595.140	9.493.410
Deutschland	1.389.130	1.383.300	1.320.410	1.658.890
Italien	1.392.200	1.271.940	1.092.580	1.509.900
Rumänien	660.690	1.102.910	1.010.060	1.441.230
Serbien	595.810	663.450	371.760	548.720
Russland	326.770	412.610	293.530	443.490
Mazedonien	284.020	342.670	239.180	331.210
Polen	222.210	290.310	183.810	267.560
Ukraine	167.190	176.500	100.210	198.480
Ungarn	143.470	142.450	135.190	198.070
Tschechische Republik	96.380	135.130	94.030	146.330
Slowenien	212.440	119.590	49.750	117.960
Slowakei	104.760	102.920	94.690	104.610
Schweiz	80.630	79.860	83.800	100.160
Kroatien	125.680	126.900	69.020	82.370
Bosnien und Herzegowina	27.100	52.610	40.290	33.590
Litauen	21.830	26.640	18.920	23.370
Lettland	18.610	18.460	12.420	16.920
Montenegro•	4.700	10.300	10.400	13.400
Estland	4.140	5.270	4.600	10.940
Weißrussland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Quelle: Statistisches Zentralamt Bulgariens, •Bulgarische Nationalbank

k.A.: keine Angaben

Wichtigste Einfuhrwaren: Maschinen und Maschinenteile, Metalle und Erze, Chemikalien, Plastik, Brennstoffe, Mineralien und Rohstoffe

Wichtigste Ausfuhrwaren: Kleidung, Schuhe, Eisen und Stahl, Maschinen und Maschinenteile, Brennstoffe

Österreichs Außenhandel mit Bulgarien

In TEUR	2006	2007	2008	2009	2010•
Export nach Ö	278.790	267.440	326.340	235.880	296.950
Veränderung zum Vorjahr	16,80%	-4,10%	22,00%	-27,70%	25,90%
Import von Ö	557.100	723.770	893.820	589.550	601.630
Veränderung zum Vorjahr	23,60%	29,90%	23,50%	-34,00%	2,00%

Quelle: Statistik Austria, •WKO

2.5 WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Bulgariens.

Kennzahlen	2008	2009 (S)	2010 (P)	2011(P)
Reales BIP-Wachstum (Veränderung in %)	6,2	-4,9	-0,1	2,6
Inflation (in %)	12,0	2,0	2,0	3,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	1,7	-4,7	-3,8	-2,9
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-20,6	-8,4	-3,3	-2,5
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	103,5	115,1	119,4	135,1
Währungsreserven (in Monatsimporten)	4,3	6,8	7,2	7,7

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Der Wechselkurs zum Euro ist festgelegt. 1 EUR entsprechen 1,95583 BGN.

3 POLITISCHE SITUATION

Bulgariens Regierung wurde im Jahr 2009 neu formiert und hat in kürzester Zeit sehr viele wichtige Reformen in Angriff genommen. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Rechtsstaatlichkeit liegt jedoch auch noch weiterhin ein weiter Weg vor Bulgarien.

3.1 INLAND

Präsident: Georgi Parvanov
Ministerpräsident: Bojko Borissov
Regierungsform: Parlamentarische Republik

Der bulgarische Präsident wurde 2006 gewählt und kommt aus der Bulgarischen Sozialistischen Partei (BSP). Seine reguläre Amtszeit endet im Herbst 2011. Bisher wurde jedoch schon drei Mal erfolglos versucht ihn abzusetzen. Bei den kommenden Präsidentenwahlen kann der amtierende Präsident allerdings nicht mehr kandidieren, da er bereits zwei Amtsperioden absolviert hat.

Das Parlament besteht aus einer Kammer mit 240 Abgeordneten. Am 5.7.2009 wurde es neu gewählt. Bei den letzten Parlamentswahlen wurde die damals regierende sozialistische Koalitionsregierung schwer abgestraft. Der bulgarische Premier Bojko Borissov führt derzeit eine Minderheitsregierung seiner GERB (Bürger für eine Europäische Entwicklung Bulgariens) an. Er erhielt gleich bei ersten Anlauf die notwendige Unterstützung von zwei Parteien rechts der Mitte.

Die Regierung unter Borissov hat zu einen klaren Wende im bulgarischen Politikstil geführt. Er ist geprägt von einem Bemühen zu mehr Transparenz und von einer stärkeren Hinwendung zu der EU und weg von Russland. Insbesondere das Korruptionsproblem wurde mit sehr energisch angepackt. Lobend wurde auch immer wieder erwähnt, dass die neue Regierung ein erfolgreiches Programm gegen die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise entwickelt hat, das Bulgarien besser dastehen lässt als andere EU Mitgliedstaaten.

Die internationalen Beziehungen Bulgariens konzentrieren sich auf die Region um das Schwarze Meer sowie Südosteuropa. Bulgariens Beziehungen zu Russland sind generell gut, vor allem aber sind diese auf den Handel mit Energie bezogen. Bulgarien und die USA verbindet vor allem die gemeinsame NATO-Mitgliedschaft. In Bulgarien wurden 2006 vier bulgarisch-amerikanische Militärbasen errichtet.

Auf den für Mitte 2010 geplanten Beitritt Bulgariens zur Euro-Zone musste die Bulgarische Regierung vorerst verzichten, da die Maastricht-Kriterien hinsichtlich des Staatshaushaltsdefizits nicht eingehalten werden konnten. Die vom Finanzminister angekündigten schärferen Sparmaßnahmen sollten einen möglichst baldigen Beitritt zum Wechselkursmechanismus und anschließend zur Euro-Zone dennoch ermöglichen.

Die Vorbereitung Bulgariens für den Schengen-Beitritt ist im Jahr 2010 ebenfalls auf Hochtouren gelaufen. Bis Herbst 2010 hat die Bulgarische Regierung mehr als die Hälfte, der insgesamt 48 beschlossenen Maßnahmen zur Beitrittsvorbereitung, implementiert. Weitere 15 Maßnahmen, die im gleichen Aktionsplan enthalten sind, gelten als annähernd implementiert. Als besonders positiv wurde dabei der Einsatz und die Nutzung der Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) gewertet. Scharfe Kritik von Deutschland, Frankreich und der Niederlande an den Fortschritt der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung, haben den für März 2011 geplanten Schengen-Beitritt allerdings verhindert.

3.2 BULGARIEN UND DIE EU

Seit dem EU-Beitritt Bulgariens am 1.1.2007 werden regelmäßig noch gewisse Defizite bei der Justizreform und der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität festgestellt, die einer effektiven Anwendung des EU-Rechts, der EU-Politik und der EU-Programme entgegenstehen. Der Beitrittsvertrag gibt den Rahmen für weitere Arbeiten in diesen Bereichen vor. Darüber hinaus verpflichtete sich die Kommission im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, Bulgarien bei der Behebung dieser Defizite zu helfen, gleichzeitig aber auch die Fortschritte bei sechs Zielvorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität regelmäßig zu überprüfen. Diese Zielvorgaben sind miteinander verbunden. Sie sind Teil einer umfassenden Rechtsreform und auf die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität gerichtet. Sie bedürfen eines langfristigen politischen Engagements.

Im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens wurden Bulgarien sechs Ziele vorgegeben:

- Annahme von Verfassungsänderungen, um jegliche Zweifel an der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Justizwesens auszuräumen.
- Gewährleistung von transparenten und leistungsfähigen Gerichtsverfahren durch Annahme und Umsetzung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer neuen Zivilprozessordnung. Bericht über die Auswirkungen dieser neuen Gesetze sowie der Strafprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung unter besonderer Beachtung der vorgerichtlichen Phase.
- Fortsetzung der Justizreform und Steigerung der Professionalität, der Rechenschaftspflicht und der Leistungsfähigkeit des Justizwesens. Bewertung der Folgen dieser Reform und jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse.
- Durchführung fachmännischer und unparteiischer Untersuchungen bei Korruptionsverdacht auf höchster Ebene und Berichterstattung. Berichterstattung über interne Kontrollen öffentlicher Einrichtungen und über die Offenlegung der Vermögensverhältnisse hochrangiger Beamter.
- Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, insbesondere an den Grenzen und in den Kommunalverwaltungen.
- Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens mit den Schwerpunkten Schwerverbrechen und Geldwäsche sowie zur systematischen Einziehung des Vermögens von Straftätern. Berichterstattung über neu eingeleitete und laufende Untersuchungen sowie Anklageerhebungen und Verurteilungen in diesen Bereichen.

Der letzte Bericht der EU Kommission vom September 2010 erwähnt sowohl die neue strategische Ausrichtung der laufenden Justizreform, als auch die Entschlossenheit der Bulgarischen Regierung bei deren Umsetzung positiv. Ebenfalls positiv wurden die zahlreichen Anklageschriften gegen die organisierte Kriminalität, sowie der erste Prozess gegen Veruntreuung von EU-Fördergeldern aufgenommen. Bemängelt wurden erneut juristische Praktiken in der Staatsanwaltschaft und in den Gerichten. Aspekte der Anti-Korruption-Strategie sollten ebenfalls nachgebessert werden.

Weil Fördergelder der EU in den vergangenen Jahren nicht korrekt verwendet wurden, wurden die Auszahlungen von Unterstützungen für Bulgarien vorübergehend gestoppt. Erst im Jänner 2010 wurde angekündigt, dass Bulgarien 20% seiner Förderungen im Umweltbereich verlieren könnte, sollte es nicht hinreichend darlegen können, wo und wie bestimmte Gelder verwendet wurden. Da die Vorwürfe sich auf die Vorgängerregierung beziehen, hat diese Ankündigung auch zu einem innenpolitischen Gefecht geführt. Mittlerweile sorgt ein im Jahr 2010 neu eingeführtes Kontroll- und Verwaltungsmechanismus für ausreichend Transparenz im Umgang mit EU-Fördergeldern.

3.3 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Österreich hat mit Bulgarien insgesamt 38 bilaterale Staatsverträge abgeschlossen. Diese Zahl allein unterstreicht die engen Beziehungen dieser beiden Länder. Die Folgenden sind lediglich eine Auswahl.

- Abkommen über den internationalen Güterverkehr mit Lastkraftwagen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen
- Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Bulgarien über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs
- Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen
- Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Langfristiges Handelsabkommen
- Abkommen über den Zahlungsverkehr
- Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung
- Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- Abkommen betreffend polizeilicher Zusammenarbeit
- Abkommen über soziale Sicherheit
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das bulgarische Rechtssystem wurde in Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union 2007 sukzessive an die EU-Bestimmungen angepasst und entspricht daher weitgehend unseren Rechtsgrundsätzen. Als problematisch erweisen sich momentan noch die juristische Kontrolle sowie die praktische Rechtsdurchsetzung.

4.1 GESELLSCHAFTSRECHT

Die am meisten verwendeten Gesellschaftstypen in Bulgarien sind die GmbH, die AG und die Ein-Personen-Gesellschaft. Sowohl Gesellschaften als auch Einzelunternehmen unterliegen der Verpflichtung, sich im Firmenbuch eintragen zu lassen. Mit 1.1.2008 trat ein neues Handelsregistergesetz in Kraft, das eine Verpflichtung zur Neuregistrierung innerhalb von drei Jahren vorsieht. Auch wird das Handelsregister nicht mehr bei Gericht geführt, sondern in der Eintragungsgesellschaft, die im Justizministerium beheimatet ist.

Rechtsform	Bulgarische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Aktionerno Druzhestvo (AD)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Druzhestvo s Ogranichena Otgovornost (OOD)
Ein-Person Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Ednolichno Druzhestvo s Ogranichena Otgovornost (EOOD)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditno Druzhestvo (KD)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Komanditno Druzhestvo s Aktsii (KDA)
Offene Gesellschaft (OG)	Sabiratelno Druzhestvo (SD)
Einzelunternehmen (EU)	Ednolichen Targovets (ET)
Vertretungen, Zweigniederlassung	Targovsko predstavitelstvo, Klon

Aktiengesellschaft

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Bulgarien beträgt mindestens 50.000,- BGN (ca. 25.600,- EUR), die Mindestnominale beträgt 1,- BGN (ca. 0,51 EUR). Ein höheres Grundkapital wird für spezifische Gesellschaften verlangt, wie z.B. für Investitionsgesellschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften, freiwillige Gesundheitsversicherungsgesellschaften, freiwillige Altersvorsorgegesellschaften. Aktiengesellschaften können auch von einer Person gegründet werden. In diesem Fall ist der Abkürzung AD ein „E“ für „ednolichno“ voranzustellen. Ein Aufsichtsrat kann, muss aber nicht bestellt werden. Es besteht ein Wahlrecht zwischen einer monoistischen und einer dualistischen Struktur.

Die Einzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann in bar oder als Sacheinlage erfolgen. Mindestens 25% des Wertes jeder Aktie müssen bei der Gründung eingezahlt werden. Aktionäre haften nur in der Höhe der Nominale ihrer Aktie(n).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Mindeststammkapital einer GmbH in Bulgarien wurde im Jahr 2010 von 5.000,- BGN (ca. 2.600,- EUR) auf 2 BGN (ca. 1,- EUR) herabgesetzt. Mindestens 70% des Stammkapitals müssen bei der Gründung eingezahlt sein. Die Übertragung der Anteile unter den Anteilseignern ist problemlos möglich. Um einen Anteil aber an eine dritte Person zu übertragen, ist eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung notwendig, die drei Viertel des Kapitals repräsentiert. Die Organe der GmbH sind Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der Gründungsvertrag ist nicht notariatspflichtig, Schriftform allein genügt. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihrer Anteile am Stammkapital beschränkt, was ein Kritikpunkt an die beschlossene Herabsetzung ist. Mit Eintragung in das Handelsregister erlangt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtspersönlichkeit. Auch hier sind Bar- und Sacheinlagen möglich. Ebenso besteht die Möglichkeit der Gründung einer so genannten Ein-Personen-GmbH.

Kommanditgesellschaft

So wie in Österreich sind die Gesellschafter einer bulgarischen KG entweder Komplementäre, die uneingeschränkt persönlich haften, oder Kommanditisten, deren Haftung auf die Höhe ihrer Kapitalanlage beschränkt ist. Die KG ist nach bulgarischem Recht eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit erst mit Eintragung in das Handelsregister erlangt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine KGaA erfordert mindestens drei Gesellschafter und unterliegt in den meisten Bereichen denselben Regeln wie jene einer Aktiengesellschaft.

Offene Gesellschaft

Die Partner haften unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es gibt keine Erfordernisse für eine minimale oder maximale Höhe des gezeichneten Kapitals. Eine Offene Gesellschaft ist nach bulgarischem Handelsrecht eine juristische Person, die durch Eintragung ins Firmenbuch Rechtspersönlichkeit erlangt.

Einzelunternehmen

Einzelunternehmer sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Bulgarien, die im eigenen Namen Geschäfte schließen. Auch für den Einzelunternehmer besteht die Firmenbuchpflicht. Jede natürliche Person kann nur ein Einzelunternehmen führen. Es besteht keine Verpflichtung, eine Kapitaleinlage zu tätigen. Der Einzelunternehmer haftet persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens. Der Einzelunternehmer hat den Gewinn seines Unternehmens zu versteuern und wird steuerlich als natürliche Person behandelt.

Vertretungen, Zweigniederlassung

Ausländische Investoren, denen es in ihrem Herkunftsland erlaubt ist, ein Unternehmen zu führen, dürfen in Bulgarien ohne weiteres Vertretungen (targovsko predstavitelstvo) eröffnen, diese dürfen aber keine Geschäfte abschließen. Sie dienen lediglich Marketing- und Werbezwecken sowie der Vermittlung und Anbahnung von Geschäften. Deshalb unterliegen sie auch keiner Rechnungslegungs- und Körperschaftssteuerpflicht. Sie müssen jedoch bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer registriert werden.

Zweigniederlassungen (Klon) besitzen mehr Rechte, gleichzeitig aber auch mehr Pflichten. Sie müssen ins Firmenbuch eingetragen werden und sind rechnungslegungs- und steuerpflichtig.

4.2 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die bulgarische Rechtslage zur Buchführung und Rechnungslegung ist mittlerweile weitestgehend mit dem entsprechenden EU-Recht harmonisiert. Seit 1.1.2005 haben bulgarische Unternehmen die Internationalen Standards zur Rechnungslegung (IFRS) anzuwenden. Mit wenigen Ausnahmen gilt für alle Unternehmen das System der doppelten Buchführung.

Der Jahresabschluss muss in bulgarischen Leva und in bulgarischer Sprache erstellt werden. Das Finanzjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein, wobei abweichende Regelungen nicht vorhanden sind. Der Jahresabschluss muss grundsätzlich bis 31.3. des Folgejahres fertig gestellt sein und bis zum 30.6 veröffentlicht bzw. eingereicht werden.

Folgende Unternehmen unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf Aktien
- Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen
- Emittenten von öffentlich gehandelten Wertpapieren
- Unternehmen, die Spezialgesetzen unterliegen (Banken, Versicherungen sowie Sozialversicherungen, Investmentfonds)
- alle Unternehmen, die zumindest zwei der drei nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - o Bilanzsumme über 1,5 Mio BGN (ca. 750.000,- EUR)
 - o Umsatzerlöse über 2,5 Mio. BGN (ca. 1,25 Mio EUR)
 - o Beschäftigung von über 50 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt)

4.3 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

Bulgarien hat, so wie andere neue EU-Mitglieder, ein sehr niedriges Steuerniveau in der Form eines Flat-Tax-Systems eingeführt.

Körperschaftsteuer

Grundlage der Besteuerung von inländischen Unternehmen sind nach dem Körperschaftsteuergesetz in- und ausländische Gewinne. So wie in Österreich unterliegen Unternehmen, die in Bulgarien registriert sind, mit ihrem gesamten in- und ausländischen Einkommen (Welteinkommen) der Körperschaftsteuer. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wurden bilaterale Abkommen, auch mit Österreich, geschlossen. Bei Niederlassungen und Vertretungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, wird nur das in Bulgarien erwirtschaftete Einkommen besteuert.

Seit 1.1.2007 beträgt der Steuersatz 10%. Grundsätzlich sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Sofern die der Körperschaftsteuer unterliegenden Einkommen zu Gunsten ausländischer Personen getätigt werden, unterliegen sie der Quellensteuer und das ausländische Unternehmen erhält nur den Nettobetrag. Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Fertigung in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit) ist überhaupt keine Steuer bzw. ein reduzierter Satz an den Staat abzuführen, sofern der einbehaltene Steuerbetrag für Investitionen verwendet wird.

Einige Branchen sowie staatliche Unternehmen zahlen andere Steuern auf ihre Gewinne und stellen damit eine Ausnahme von dem allgemeinen Steuersatz von 10% dar.

Einkommensteuer

Per 1.1.2008 wurde eine Flat-Tax von 10% auf das Einkommen physischer Personen eingeführt, was gleichzeitig der geringste Einkommensteuersatz der EU ist. Für Einzelkaufleute und deren Einkünfte aus dem Einzelunternehmen beträgt der Steuersatz 15%.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Jede natürliche oder juristische Person mit einem Umsatz von mehr als 50.000,- BGN (ca. 26.000 EUR) in den voran gegangenen zwölf Monaten muss sich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Monats, indem die Umsatzgrenze erreicht wurde, registrieren lassen, um ihre Mehrwertsteuerschuld abzuführen. Außerdem kann sich jede Person, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt – auch freie Berufe – freiwillig anmelden. Der einheitliche Mehrwertsteuersatz in Bulgarien beträgt 20%, wobei jedoch auch ein reduzierter Satz von 9% bei Übernachtungen in Hotels angewendet wird. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Hotelübernachtungen trat mit 1.4.2011 in Kraft.

Steuerfreie Leistungen sind unter anderem:

- Leistungen, die Kraft der gesetzlichen Lieferortbestimmung außerhalb des bulgarischen Territoriums erfolgen
- Lieferung von Waren an Zolllager im Rahmen der entsprechenden Zollbearbeitung
- Leistungen, die aufgrund ihres Gegenstands steuerfrei sind
- Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen
- Verarbeitung von Importwaren, die wiederausgeführt werden
- Investitionsbezogene Importe jener Firmen, die innerhalb von zwei Jahren Investitionen im Umfang von 10 Mio. BGN (ca. 5.120.000,- EUR) getätigt und über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben
- Sacheinlagen

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufs- bzw. der Importwert der besteuerten Produkte. Dazu zählen Bier, Wein, sonstige alkoholische Getränke, Tabak, Zigaretten, Energieprodukte, Elektrizität, Kaffee und Kaffeeerzeugnisse sowie Kraftfahrzeuge. Mit den Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes vom Januar 2003 hat Bulgarien in einigen Bereichen (Ethylalkohol, Benzin, Gasöl) die Verbrauchssteuer angehoben und damit den Abstand zu den EU-Mindestsätzen verringert. Weitere Erhöhungen sind allerdings noch ausständig.

Im April 2010 wurde auch die Einführung einer Luxussteuer beschlossen. Dabei hätten Autos mit über 150 PS, Yachten sowie Apartments mit einer Größe von mehr als 250m² besteuert werden sollen. Aufgrund der geringen Einnahmen und des hohen administrativen Aufwandes der Luxussteuer, wurde die beschlossene Einführung noch im selben Jahr verworfen.

Grunderwerbsteuer

Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken in Bulgarien unterliegt einer der Grunderwerbsteuer ähnlichen Erwerbsteuer. Diese beträgt 2% des Kaufwertes und ist vom Käufer zu bezahlen. Für die Errichtung des notwendigen Notariatsakts, ist ebenfalls eine Gebühr zu entrichten die sich nach dem Kaufwert richtet und zwischen 0,1% und 1,5% liegt. Zusätzlich wird eine Grundsteuer in der Höhe von 0,15% bis 0,3% des Einheitswertes, welcher meist unter dem Marktwert liegt, des Grundstückes eingehoben.

Lokale Abgaben

Unter anderem werden in Bulgarien folgende örtliche Steuern (Gemeindeabgaben) eingehoben:

- 0,15% bis 0,3% Grundsteuer des Grundstück-Einheitswertes
- Gewerbesteuer: zahlbar von natürlichen Personen und Einzelunternehmen mit weniger als 50.000 BGN (ca. 25.600,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 07/2009) Umsatz in den letzten zwölf Monaten, wenn nicht registriert als mehrwertsteuerpflichtig
- bis 5% Erbschaftsteuer je nach Verwandtschaftsgrad und Wert
- bis 5% Schenkungssteuer (je nach Verwandtschaftsgrad)
- 2% Steuer entgeltlichen Erwerbs für Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte und Kraftfahrzeuge
- Kfz-Steuer (abhängig von Motorstärke und Baujahr)
- Straßensteuer
- Kommunalabgaben

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Bei der Körperschaftsteuer unterscheidet man zwischen allgemeinen und regionalen Steuerbegünstigungen. Erstere werden für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder Behinderten gewährt. Regionale Begünstigungen werden so gewährt, dass das begünstigte Unternehmen seine Steuer zurückbehält, aber damit Investitionen tätigt. Diese Begünstigungen stellen staatliche Beihilfen dar deren Voraussetzungen sehr genau überprüft werden.

Von der Mehrwertsteuer befreit sind investitionsbezogene Importe, die innerhalb von zwei Jahren einerseits Investitionen im Umfang von mindestens 10 Mio. BGN (ca. 5,1 Mio. EUR) getätigt haben, andererseits über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben.

Zölle und Handelsschranken

Seit dem Beitritt Bulgariens zur EU gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO. Die Einfuhr fast aller Rohstoffe ist zollfrei und die Zölle auf den Export in die Europäische Union wurden aufgehoben.

Grundsätzlich sind Importgüter Gegenstand von Einfuhrzöllen (laut Zolltarif), Einfuhrumsatzsteuer (laut Umsatzsteuergesetz) und Verbrauchsteuer (laut Verbrauchsteuergesetz).

In Bulgarien gibt es sechs bei der Europäischen Kommission notifizierte Zollfreizonen (Rousse, Vidin, Plovdiv, Burgas, Dragoman und Svilengrad), die für Wirtschaftstreibende die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren sowie die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren erleichtern soll.

4.4 STREITBEILEGUNG

In den letzten acht Jahren sind im Zuge der Reformen viele Rechtsgrundlagen für eine freie Marktwirtschaft geschaffen worden. Zwar wurden bereits beachtliche Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität des Justizsystems getroffen. Nach wie vor bestehen jedoch aufgrund mangelnder Transparenz, langer Verfahrensdauer und teils hoher Verfahrenskosten, Hindernisse für die Unternehmen bei der Rechtsdurchsetzung.

Gerichtsorganisation

Das bulgarische Gerichtssystem ist in vier Ebenen gegliedert: Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und Oberstes Kassationsgerichtshof. Es gibt auch noch zwei weitere Höchstgerichte – der Verfassungsgerichtshof und der Oberste Verwaltungsgerichtshof. Investitionsstreitigkeiten werden in der Regel vor den zuständigen Zivilgerichten ausgetragen.

Die Gerichtsgebühren, welche die Kosten für Sachverständige etc. noch nicht beinhalten, betragen in der ersten Instanz 4% vom Streitwert und in der zweiten bzw. dritten Instanz 2%.

Schiedsgerichtsbarkeit

Um schneller und kostengünstiger zu einer Entscheidung zu kommen, empfiehlt sich in vielen Fällen ein Schiedsgerichtsverfahren. Nicht zulässig sind Schiedsgerichtsverfahren in Fällen, in denen es um Arbeitsrecht, Unterhaltszahlungen und dingliche Rechte an Immobilien die sich in Bulgarien befinden geht.

Bulgarien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen) vom 10.6.1958 ratifiziert. Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Es kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung.

Die Gebühr, die vor Gericht für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu entrichten ist, beträgt 0,2% des Streitwerts, wenn der Spruch von einem nationalen Schiedsgericht erlassen wurde, und 0,4% bei ausländischen Schiedsgerichten.

Im Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Österreichischen Unternehmen und Mitgliedern der WKÖ steht das Internationale Schiedsgericht der WKÖ zur Verfügung. Diese Nahebeziehung kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. Die Internationale Handelskammer (in Österreich durch die ICC Austria vertreten) hingegen ist eine weltweit vertretene Organisation.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ lautet: „Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“ Die Schiedsklausel der ICC lautet: „All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules“.

Beide Klauseln sind auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar. Detaillierte Auskünfte sind im Internet unter <http://wko.at/arbitration> (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich) oder unter www.icc-austria.org (ICC Austria, Internationale Handelskammer) erhältlich.

4.5 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

In Bulgarien ist im Gegensatz zu vielen anderen Ländern das Insolvenzrecht nicht in einem gesonderten Gesetz geregelt. Vielmehr finden sich die entsprechenden Bestimmungen im vierten Teil des Handelsgesetzes, welches im Jahr 2003 im Sinne einer Beschleunigung des Insolvenzverfahrens und einer gerechteren Befriedigung der Gläubiger novelliert wurde. Um das Insolvenzverfahren zu verbessern, werden jedoch weitere Novellen in Betracht gezogen.

Prinzipiell unterliegen sämtliche Kaufleute den gesetzlichen Vorschriften (sowohl juristische als auch natürliche Personen), wobei folgende Subjekte dem Wirkungsbereich des Gesetzes überhaupt oder bedingt entzogen sind:

- in der Landwirtschaft tätige Personen
- Personen, die Zimmer in den von ihnen bewohnten Wohnungen vermieten
- Personen, die Dienstleistungen in persönlicher Arbeit erbringen oder freiberuflich tätig sind (Handwerker)
- öffentliche Unternehmen, die ein staatliches Monopol ausüben
- Konsortien, wenn sich diese zu einer zivilrechtlichen Gesellschaft zusammenschließen
- Banken und Versicherungen

Das Verfahren wird vor dem zuständigen Konkursgericht abgehandelt. Der Konkursantrag kann sowohl von dem insolventen Unternehmen selbst als auch von einem Gläubiger gestellt werden. Mit dem Urteil zur Insolvenzeröffnung wird die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens festgestellt. Die Betriebseinstellung und die Verwertung der Betriebsmasse werden grundsätzlich mit dem Urteil zur Insolvenzerklärung angeordnet. Gläubiger haben sämtliche Forderungen innerhalb vorgegebener Fristen (Altforderungen: innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Urteils zur Insolvenzeröffnung, Neuforderungen: sofern sie nicht spätestens bis zur Insolvenzerklärung bezahlt wurden) anzumelden. Verspätet oder nicht angemeldete Forderungen erlöschen grundsätzlich.

Die Gläubiger können sich während des laufenden Konkursverfahrens mit dem insolventen Unternehmen auf einen Sanierungsplan einigen. Wird dieser vom Gericht genehmigt, ist das Konkursverfahren unterbrochen, und das Unternehmen kann seinen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen.

Liquidation eines Unternehmens

Dem Entschluss eine Kapitalgesellschaft in Bulgarien zu liquidieren muss ein Gesellschafterbeschluss vorausgehen, in dem Vertreter von drei Viertel des Kapitals der Liquidation zustimmen. Davon muss das Unternehmensregister sowie das Finanzamt informiert werden. Für die Liquidation selbst muss ein Liquidator bestellt werden; dieser muss auch im Unternehmensregister eingetragen werden. Sobald das Unternehmen aufgelöst wurde, wird es aus dem Unternehmensregister gestrichen und der Liquidator von seiner Pflicht entbunden.

4.6 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek

Hypotheken können auf Immobilien aufgenommen werden. Die Zahl der einzutragenden Hypotheken ist unbegrenzt. Die Reihen- und/oder Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch, welche auch für die Gültigkeit der Hypothek notwendig ist.

Die Hypothek kann nur auf Grund einer notariellen Urkunde oder eines schriftlichen Antrags jener Person eingetragen werden, die einen gesetzlichen Hypothekaranspruch hat. Die Eintragungsdauer beträgt zehn Jahre. Wird die Hypothek vor Ablauf der Frist von zehn Jahren nicht verlängert, verliert sie ihren Rang. Das Datum der Neueintragung bestimmt die Rangfolge der Hypothek.

Da die Umstellung vom Personalfoliensystem zum Realfoliensystem erst 2000 gesetzlich geregelt wurde, ist diese noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb sich die Feststellung der Lastenfreiheit einer Liegenschaft kompliziert darstellen kann.

Die Führung des Grundbuchs unterliegt dem sogenannten Realfoliensystem, was in der Praxis bedeutet, dass für jedes Grundstück ein Grundbuchblatt erstellt wird. Liegen mehrere Grundstücke eines Eigentümers in einem Bezirk, so kann auch ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, dies wird als Personalfoliensystem bezeichnet.

Pfandrecht

Neben den in Österreich bekannten Formen des Pfands, verfügt das bulgarische Rechtssystem über das Institut des besitzlosen Registerpfands nach dem Gesetz für die besonderen Pfänder, welches ein Pfandrecht ohne Übergabe der Pfandsache regelt. Neben beweglichen Sachen, Maschinen und Anlagen können unter anderem auch Forderungen, Geschäftsanteile und ganze Handelsunternehmen Pfandsachen sein. Das Pfandrecht ist in das Register der besonderen Pfandrechte, das vom Justizministerium geführt wird, einzutragen. Damit wird dem Pfandrecht die notwendige Publizität verschafft. Die Eintragungsdauer beträgt fünf Jahre.

Forderungsabtretung

Ein Gläubiger kann prinzipiell seine Forderung mit allen seinen Privilegien, Sicherheiten und sonstigen Eigenschaften (inklusive der Zinsausstände) übertragen. Der Schuldner ist schriftlich zu verständigen. Für Dritte ist die Forderungsabtretung bindend. Eine Übertragung durch Indossament ist möglich. Durch das Indossament überträgt der Indossant (ursprünglicher Inhaber) eines Orderpapiers das Eigentum und damit die Rechte aus diesem Papier auf den im Indossament genannten Indossatar (neuen Inhaber). Unmöglich ist eine Forderungsabtretung jedoch, wenn der Vertrag oder das Gesetz es verbieten sowie wenn die Natur des Geschäfts dem entgegensteht.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist de jure möglich, bedarf aber der Schriftform und einer nachprüfbaren Datierung. Ein bloßer Vermerk des Eigentumsvorbehaltes reicht nicht aus. Ebenso wenig greift er bei Maschinen, Fahrzeugen sowie beweglichen Gütern gegenüber Dritten. Der Eigentumsvorbehalt beim einfachen Ratenkauf ist im ZGB (Zivilgesetzbuch) geregelt. Der Eigentumsvorbehalt kann im Sonderpfandregister eingetragen werden.

Gewährleistung

Verkäufer haften für Mängel an beweglichen Sachen, die den Gebrauch wesentlich mindern. Voraussetzung für die Anmeldung von Ansprüchen (Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung) sind eine rasche Warenuntersuchung und Mängelanzeige durch den Käufer. Sachmängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche können kumulativ geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im UN-Kaufrecht (engl.: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG), im Handelsgesetz und im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge.

4.7 ARBEITSRECHT

Sämtliche arbeitsrechtlichen Belange sind im bulgarischen Arbeitsrechtsgesetz sowie in Kollektivverträgen geregelt. Es ist anwendbar auf Arbeitnehmer, die im Staatsgebiet Bulgariens tätig werden, sowie für Arbeitnehmer, die von einem bulgarischen Unternehmen ins Ausland entsandt werden.

Arbeitsbewilligung

Für Ausländer aus nicht EU-Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich Arbeitsbewilligungen beim örtlich zuständigen Arbeitsamt vom Arbeitgeber zu beantragen. Die Erteilung der Arbeitsbewilligung wird grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt, kann jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Novelle zum Ausländergesetz vom 1.1.2006 ersetzt die Meldepflicht bei den Polizeibehörden durch die Registrierung beim Grenzübergang. EU Bürgern steht der bulgarische Arbeitsmarkt, trotz der Möglichkeit der reziproken Anwendung der Übergangsregelung, offen.

Keiner Arbeitsbewilligung bedürfen:

- Ausländische Manager bzw. Organvertreter von bulgarischen Gesellschaften
- Leiter von Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, die im Handelsregister beim zuständigen Bezirksgericht eingetragen sind
- Fremdes Service-, Montage- und Schulungspersonal, sofern die Tätigkeit nicht länger als drei Monate dauert

Kündigungsrecht

Das bulgarische Arbeitsrecht kennt eine ordentliche Kündigung und zwei Formen der außerordentlichen Kündigung – eine ohne und eine mit vorheriger Abmahnung. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage soweit nichts anderes vereinbart wurde, aber maximal 3 Monate. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen. Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gekündigt, steht dem Arbeitnehmer ein Abfertigungsanspruch in der Höhe von vier Monatsgehältern zu. Es gibt in Bulgarien kein eigenes Arbeitsgericht, aber die Zivilprozessordnung sieht Erleichterungen für Arbeitnehmer vor.

Sozialversicherungsbeiträge

Seit 2003 sind Arbeitsverhältnisse bei der Sozialversicherungsanstalt anzumelden. Ebenso wurde ein sozialversicherungsrechtliches Mindesteinkommen festgelegt, das für 2010 bei 240,- BGN (ca. 123,- EUR) liegt. Im Gegensatz zum österreichischen Recht ist die Höhe des Sozialversicherungsbeitrages vom Alter und der Tätigkeit des Versicherten abhängig.

4.8 GRUNDERWERB

Nach der bulgarischen Verfassung können ausländische natürliche und juristische Personen kein direktes Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben. Sie können jedoch Gebäude, Geschäftsräume innerhalb eines Gebäudes, und bestimmte beschränkte dingliche Rechte erwerben. Die genannten Einschränkungen gelten nicht für Unternehmen mit ausländischen Eigentümern, die in Bulgarien registriert sind, selbst wenn sie vollständig in ausländischem Eigentum stehen.

Da diese Beschränkungen nicht gegenüber EU-Bürgern gelten dürfen, hat man sich auf Übergangsregelungen geeinigt: für Zweitwohnsitze gilt die Beschränkung noch bis 31.12.2011, für land- und forstwirtschaftliche Flächen bis 31.12.2013.

Seit Juli 2005 besteht durch das Bulstat-Gesetz eine Registrierungspflicht für Ausländer, die Immobilien in Bulgarien besitzen.

5 DOING BUSINESS IN BULGARIEN

Bulgarien besitzt 7,6 Millionen Einwohner und weist den niedrigsten Lebensstandard in der Europäischen Union auf. Doch seit mehreren Jahren legt das BIP je Einwohner beständig zu (4.530,- EUR im Jahr 2010). Das durchschnittliche Monatsgehalt lag 2010 bei 655,- BGN (ca. 335,- EUR) brutto, ist jedoch je nach Sektor sehr unterschiedlich. Der gesetzliche Mindestlohn von 240,- BGN (ca. 123,- EUR) blieb 2010 unverändert. Im Hinblick auf die noch nicht überwundenen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise ist im Jahr 2011 eine Erhöhung des Mindestlohns nicht zu erwarten.

Laut dem im November 2010 veröffentlichten Doing Business Report, zitiert von der Weltbank, konnte Bulgarien den 51 Platz des globalen Doing Business Ranking weiterhin verteidigen. Verbesserungen wurden in folgenden zwei Bereichen erzielt – Herabsetzung des Mindestkapitals der Bulgarischen GmbH von 5.000,- BGN auf 2,- BGN und Reduktion des Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung.

5.1 MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS

Bulgarien hat eine Marktwirtschaft. Das Bank- und Versicherungswesen werden inzwischen mehrheitlich von ausländischem Kapital kontrolliert. Im Übrigen sind die Industrieunternehmen sowie die Unternehmen im Bereich der Energieverteilung und in der Verkehrswirtschaft bis auf wenige Ausnahmen (Fernwärme, Öffentlicher Personennahverkehr und Rüstungstechnik) vollständig privatisiert. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union sind Zölle auf Produkte aus der Gemeinschaft entfallen. Für den Erwerb von Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen durch ausländische Privatpersonen gilt noch eine Übergangsfrist.

Durch den EU-Beitritt Bulgariens stehen natürliche und juristische Personen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. in einem EU-Land gegründet wurden, die gleichen Rechte zu wie Inländern. Es sind jedoch in manchen Bereichen Übergangsbestimmungen zu beachten.

Als EU-Bürger reist man mit Personalausweis oder Reisepass nach Bulgarien ein. Die erlaubte Aufenthaltsdauer mit diesen Dokumenten beträgt 90 Tage. Die Visafreiheit gilt jedoch nur für EU-Bürger und Staaten, mit denen Bulgarien ein Abkommen darüber abgeschlossen hat. Informationen, welche Staaten das sind, finden sich auf der Website des Außenministeriums.

Für bestimmte Ausländer ist die Registrierung im Bulstat-Register (steuerliches Register) notwendig. Das betrifft Personen, die eine Immobilie in Bulgarien erworben haben und bestimmte natürliche Personen, die einer wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit nachgehen und noch nicht im Handelsregister oder im Register der Industrie- und Handelskammer registriert sind. Eine Registrierung hat innerhalb von 24 Stunden nach Vollendung des relevanten Tatbestands zu erfolgen.

Bulgarien ist, gemeinsam mit Zypern und Rumänien, noch kein vollwertiges Schengen-Mitglied. Ein Beitritt wird mit Ende 2011 angestrebt.

In Bulgarien besteht eine quartalsweise Meldepflicht an die Nationalbank aller juristischen Personen und Einzelkaufleute über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Personen und über direkte ausländische Investitionen. Grundsätzlich dürfen natürliche Personen Geldbeträge in BGN und ausländischen Währungen ohne Einschränkungen ein- und ausführen. Meldepflichtig sind alle Barbeträge ab 8.001,- BGN, (ca. 4.000 EUR) bzw. der entsprechende Gegenwert in einer ausländischen Währung. Bei Ausfuhr von Barbeträgen von über 25.000,- BGN (ca. 12.700 EUR) bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung, ist jedoch dem Zollamt die Herkunft des Betrages mitzuteilen und eine Bescheinigung der Steuerbehörde darüber vorzulegen, dass keine Steuerschulden bestehen.

5.2 ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Zumindest bei kleineren Liefergeschäften sollte ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Sowohl bei den lokalen als auch bei den internationalen Firmen ist ein Zahlungsverzug von drei bis sechs Monaten üblich. Bei Banküberweisungen ins Ausland ist der Grund für die Überweisung, ab 25.000,- BGN (ca. 12.700,- EUR) sind zusätzlich besondere Informationen anzugeben.

Bankwesen

Mit Jahresende 2010 bestanden in Bulgarien 30 Kommerzbanken (darunter sechs Filialen ausländischer Banken), die eine Lizenz haben in Bulgarien und im Ausland tätig zu sein. 83% der Aktiva werden von ausländischen Banken gehalten. Die Privatisierung wurde durch den Verkauf der DSK Bank an die ungarische OTP-Gruppe 2003 weitgehend abgeschlossen.

Verzugszinsen

In Bulgarien können Verzugszinsen eingefordert werden, die auch von den örtlichen Gerichten als ein Teil der Schuld akzeptiert werden. Eine ausdrückliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

5.3 BETREIBUNG

Die Durchsetzung von Verträgen dauert in Bulgarien im Durchschnitt 440 Tage. Die Kosten dafür betragen durchschnittlich 14% der einzutreibenden Forderung.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partner weltweit.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt an jenem Tag an dem die Forderung exekutiert werden kann und dauert ein bis fünf Jahre (drei Jahre für Personenverkehr). Die Verjährung wird durch Anerkennung der Forderung durch den Schuldner, durch Klage oder Klagebeantwortung und durch den Beginn eines Zwangsvollstreckungsverfahrens wirksam. Die Vollstreckbarkeit endet nach spätestens fünf Jahren.

5.4 HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN

Die Haltung gegenüber ausländischen Investoren ist absolut offen. Ausländische Direktinvestitionen haben seit 1999 stark zugenommen und beliefen sich Ende 2009 auf 35.489 Mrd. EUR. Der geschätzte Zustrom (Neuinvestitionen) betrug 2007 6.516 Mrd. EUR und erreichte ein neues Rekordniveau. Im Jahr 2009 belief sich der Zustrom auf 3.976 Mrd. EUR. Hierbei lagen die Schwerpunkte im Wesentlichen bei Immobilien, im Baugewerbe und in der Hotellerie/Gastronomie. Durch eine Steuerpolitik, die mit einem festen Steuersatz von 10% auf Gewinne von Unternehmen und Einkommen von Privatpersonen besondere Anreize bietet, will die Regierung Bulgariens als Land aufstellen, in dem ausländische Investitionen gerne willkommen sind. Auf lokaler Ebene haben Investoren allerdings mit einigen Schwierigkeiten und einer schwerfälligen Verwaltung zu kämpfen.

5.5 RISIKOEINSCHÄTZUNG

Konjunkturerholung bleibt unterhalb des Vorkrisenniveaus

Nachdem die Konjunktur im Jahr 2010 stagniert hatte, dürfte sie wieder anziehen, aber unter dem Vorkrisenniveau (durchschnittlich 6% im Zeitraum 2003 bis 2008) bleiben. Die ausländischen Direktinvestitionen, die für die Dynamik vor der Krise maßgeblich waren, und zwar insbesondere im Finanz- und im Immobiliensektor, dürften auf 8% des BIP ansteigen, womit sie jedoch weit unterhalb der Quote von 20% bleiben werden, die vor 2008 erreicht wurde. Von diesem Wiederanstieg wird insbesondere der Energiesektor (Verteilnetze) profitieren. Die öffentlichen Investitionen werden durch eine bessere Verwendung von EU-Geldern gestützt werden. Jedoch werden die privaten Binneninvestitionen insbesondere im Bausektor verhalten bleiben. Die Ausfuhren (50% des BIP), insbesondere von Textilien und Papier, werden durch neue Gewinne an Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der anhaltend niedrigen Nominallöhne stimuliert werden. Der Konsum der privaten Haushalte dürfte jedoch nur moderat anziehen, da die Arbeitslosigkeit wegen der Flaute im Bausektor hoch bleiben wird (9% des BIP).

Teilweiser Abbau des Defizits in der Leistungsbilanz

Das Defizit in der Leistungsbilanz dürfte nach der starken Korrektur in den Jahren 2009 und 2010 auf niedrigem Niveau bleiben. Die mittelfristige Haltbarkeit dieser Anpassung ist jedoch von der Fähigkeit Bulgariens abhängig, die Direktinvestitionen von den nicht austauschbaren Sektoren (Banken, Baugewerbe) in die austauschbaren Sektoren (Energie, verarbeitendes Gewerbe) umzuleiten. Außerdem ist die Auslandsverschuldung, die bei über 135% des BIP liegt, sehr hoch. Deshalb ist Bulgarien weiterhin kurzfristig in hohem Maße von ausländischem Kapital abhängig, um seine hohe private Auslandsverschuldung zu refinanzieren, während die ausländischen Direktinvestitionen sich verringern dürften. Obwohl die Bankenmuttergesellschaften ihre Verpflichtungen gegenüber ihren bulgarischen Tochtergesellschaften im Jahr 2011 aufrechterhalten dürften, wie sie es schon im Jahr 2009 getan haben, kann man eine Verschärfung der Finanzierungsbedingungen im Kielwasser der Staatskrise in Griechenland nicht ausschließen. Das bulgarische Bankvermögen entfällt nämlich zu 25% auf griechische Banken und zu 60% auf westeuropäische Banken, die ebenfalls dem Staatsrisiko in Bezug auf Griechenland ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund kann man eine Inanspruchnahme des IWF zur Aufrechterhaltung des Currency-Board nicht ausschließen, obwohl dies bisher nicht der Fall war und wieder beträchtliche Devisenreserven aufgebaut wurden.

Haushalt im Gleichgewicht, geringe Staatsverschuldung

Der konjunkturelle Abschwung hat nur zu einer geringfügigen Verschlechterung der Staatsfinanzen geführt. Vor der Krise wurden nämlich regelmäßig Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet, und die Staatsverschuldung, die im Jahr 2008 auf ein geringes Niveau (14% des BIP) gedrückt wurde, dürfte 20% des BIP nicht übersteigen. Die Behörden mussten nicht den Banksektor finanziell unterstützen, der vielmehr der Finanzkrise getrotzt hat. Außerdem konnte die Regierung das Niveau ihrer Steuerrücklagen aufrechterhalten, die ein Jahr Schuldendienst decken (Zinsen und Tilgung). Vor diesem Hintergrund wird Bulgarien das einzige Land der Europäischen Union sein, das schon im Jahr 2011 allein dank der erwarteten Zunahme der Einnahmen die Maastricht-Kriterien (3% Defizit) erfüllen kann, ohne seine Ausgaben drastisch zu kürzen.

Governance verbesserungsbedürftig

Die Mitte-rechts-Partei (GERB), die aus den Parlamentswahlen im Juli 2009 als Sieger hervorgegangen ist, regiert weiterhin alleine, auch wenn sie keine absolute Mehrheit im Parlament besitzt, indem sie sich auf die Unterstützung durch eine andere Mitte-rechts-Partei und die rechten Gruppierungen verlässt. Trotz der wachsenden Unzufriedenheit in der Bevölkerung dürfte die disziplinierte Wirtschaftspolitik der letzten Jahre fortgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf den Beitritt zum europäischen Wechselkursmechanismus (WKM 2). Aber trotz beträchtlicher Anstrengungen auf Seiten der Behörden lassen entscheidende Fortschritte bei der Reform der Justiz, bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Verwaltung der Gemeinschaftsfonds immer noch auf sich warten.

5.6 KORRUPTION

Bulgarien belegte in der Rangliste des internationalen Korruptions(wahrnehmungs)index 2010 Platz 73. Deutschland und Österreich belegten im Vergleich beide den 15. Platz. Der Korruptionsindex wird von Transparency International herausgegeben und listet Länder nach dem Grad der bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommenen Korruption. Diese Wahrnehmung stützt sich auf Umfragen von Managern und Experten und bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Sektor.

Der von der Weltbank erhobene Doing Business Index (www.doingbusiness.org) drückt den Grad der Einfachheit, in einem bestimmten Land geschäftlich tätig zu werden, aus. In diesem Ranking liegt Bulgarien 2010 auf Platz 51 und ist damit auf dem gleichen Platz wie im Vorjahr. Auch hier sei als Vergleich wieder auf Deutschland und Österreich verwiesen, die Platz 21 bzw. Platz 31 belegen. Der Index setzt sich aus zehn verschiedenen Sub-Indices zusammen. Diese erheben, ob Gesetze oder andere Regelungen in den einzelnen Bereichen existieren und ob bzw. wie sie angewendet werden. Diese Unterkategorien beschäftigen sich beispielsweise mit der Zahlung von Steuern, der Einstellung von Mitarbeitern und der Gründung und Schließung eines Unternehmens.

6 WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

Die folgende Tabelle soll, für Investoren und Exporteure relevante Informationen über Bulgarien übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen. Die jeweilige Beteiligungsmöglichkeit an inländischen Gesellschaften beträgt bis zu 100%. – Mindestkapital der bulgarischen AG: 50.000,- BGN – Mindestkapital der bulgarischen GmbH: 2,- BGN
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> – Flat Tax-System mit folgenden Steuersätzen: – Körperschaftsteuer: 10% – Mehrwertsteuer: 20% – Mehrwertsteuer auf Hotelübernachtungen: 9% (trat ab 1.4.2011 in Kraft) – Einkommensteuer natürlicher Personen: 10%
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> – Inländerbehandlung sowie Schutz vor einer Verschlechterung der gesetzlichen Investitionsbedingungen für ausländische Investoren
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Freier Kapital- und Devisentransfer – Devisenkonten möglich
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Durchschnittslohn: ca. 335,- EUR/Monat (aber regional- und branchenabhängig; Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern und im urbanen Raum teilweise wesentlich höher) – Gesetzlicher Mindestlohn: ca. 123,- EUR/Monat
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Angleichung der Zollsätze an die WTO-Grundsätze durchschnittlicher Zollsatz z.B. 12% für Waren (abhängig vom Zolltarif)
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> – EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig – Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr mit Personalausweis oder Reisepass möglich

7 WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Bulgarien.

Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.minfin.government.bg
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mjeli.government.bg
Land & Leute	http://www.bulgariatravel.org
Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bcci.bg
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur	http://www.investbg.government.bg
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.government.bg
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bnb.bg
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nsi.bg
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mi.government.bg
Land & Leute	http://www.bulgariatravel.org

Quellenverzeichnis

Internet

<http://.europa.eu>
<http://www.ahk.de>
<http://www.bmeia.gv.at>
<http://www.doingbusiness.org>
<http://ec.europa.eu/eures/>
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>
<http://www.government.bg>
<http://www.nsi.bg/>
<http://www.bnb.bg/>
<http://www.investbg.government.bg>
<http://www.iccwbo.org>
<http://www.imf.org>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.gtai.de>
<http://www.statistik.at>
<http://portal.wko.at/>
<http://www.wirtschaftsblatt.at>
<http://www.worldbank.org>
<http://www.wto.org>

Print

– Handbuch Länderrisiken 2011, Coface Deutschland AG, Mainz 2011.

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

www.ksv.at, ksv@ksv.at

KSV1870 Holding AG

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria;
Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes, Mag. Karin Proschko; Inhalt: Elitza Jordanova
Layout: Tamara Schwed; KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Die Coface Bewertung wurde mit April 2011 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.